

BGer 9C 15/2023 vom 27. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_15_2023

FR: TF 9C 15/2023 du 27 juin 2023

IT: TF 9C 15/2023 del 27 giugno 2023

Regeste

Berufliche Vorsorge (Invalidenrente) | Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Indes prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (vgl. Art. 42 Abs. 1 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin verneinte. Dies hängt davon ab, ob die invalidisierenden gesundheitlichen Beschwerden, die zur Zusprechung einer ganzen Invalidenrente der Invalidenversicherung für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 2018 und einer Dreiviertelsrente ab 1. August 2018 geführt haben, im Rahmen der Anstellung bei der Kantonsschule B._____ vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2015 und damit während der Dauer des bei der Beschwerdegegnerin bestehenden Vorsorgeverhältnisses aufgetreten sind und eine (berufsvorsorgerechtlich) relevante Arbeitsunfähigkeit bewirkt haben.

E. 2.2

Im angefochtenen Entscheid wurden die rechtlichen Grundlagen zum Anspruch auf Invalidenleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Art. 23 lit. a BVG) grundsätzlich korrekt wiedergegeben. Darauf wird verwiesen. Zutreffend sind insbesondere die Ausführungen zum sachlichen und zeitlichen Konnex zwischen einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit während des Vorsorgeverhältnisses und der späteren Invalidität bzw. zur Unterbrechung des engen zeitlichen Zusammenhangs (BGE 134 V 20 E. 3.2 und 3.2.1). Herauszustreichen ist dabei, dass eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs

grundsätzlich dann anzunehmen ist, wenn während mehr als dreier Monate eine Arbeitsfähigkeit von über 80 % in einer angepassten Erwerbstätigkeit vorliegt (Urteil 9C_100/2018 vom 21. Juni 2018 E. 2.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 144 V 58 E. 4.5; Urteile 9C_518/2021 vom 4. Februar 2022 E. 2.2; 9C_500/2022 vom 23. Februar 2023 E. 3.3; zum für die Annahme einer zeitlichen Unterbrechung kumulativen Erfordernis, dass bezogen auf die angestammte Tätigkeit ein rentenausschliessendes Einkommen erzielt werden kann, vgl. E. 5.2 hiernach).

E. 2.3

Hinsichtlich des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs ist - kognitionsrechtlich - zu ergänzen, dass die aufgrund einer konkreten Beweiswürdigung getroffenen Feststellungen zur geforderten Konnexität im Rahmen von Art. 105 BGG (vgl. E. 1 hiervor) überprüfbare Tatfragen betreffen; frei zu beurteilende Rechtsfrage ist, ob die Beweiswürdigung unter Beachtung der rechtsprechungsgemässen Vorgaben über die Bejahung/Verneinung des zeitlichen und sachlichen Zusammengangs erfolgte (Urteil 9C_234/2009 vom 2. Juni 2010 E. 3.1 mit Hinweis).

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat erwogen, es sei im Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der zeitliche Konnex zwischen der im Rahmen der Anstellung bei der Kantonsschule B._____ im Zeitraum vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2015 - und damit während der Versicherungszeit bei der Beschwerdegegnerin -eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der durch die IV-Stelle erhobenen Invalidität mit Rentenzusprache ab 1. Juli 2018 durch die zumindest achtmonatige über 80%ige Arbeitsfähigkeit (Anstellung bei der C._____ im Zeitraum vom 1. August 2015 bis 7. April 2016) unterbrochen worden sei. Eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin sei daher rechtsprechungsgemäss nicht gegeben. Unter diesen Umständen könne die Frage nach der sachlichen Konnexität offen gelassen werden.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz hätte richtigerweise nicht auf einen Unterbruch des zeitlichen Konnexes schliessen dürfen. Die Annahme der Wiedererlangung einer (annähernd) vollständigen Arbeitsfähigkeit nach erstmaliger Arbeitsunfähigkeit während der Deckungszeit der Beschwerdegegnerin sei rechtswidrig. Insbesondere beruhe die Einschätzung, sie sei während der gesamten Anstellungszeit bei der C._____ und damit gut acht Monate uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen, auf einer Sachverhaltswürdigung, welche unter Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, der Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie des Rechts auf Beweis zustande gekommen sei.

E. 4.1

Die Vorinstanz stellte im Rahmen ihrer Beurteilung u.a. auf das Arbeitszeugnis der C._____ vom 7. April 2016 ab. Gemäss diesem sei die C._____ mit den gezeigten Leistungen "sehr zufrieden" gewesen. Die Beschwerdeführerin habe "immer pflichtbewusst und stets zuverlässig" gearbeitet. Dagegen bringt die Beschwerdeführerin vor, ein Arbeitszeugnis sei bekanntermassen wohlwollend abzufassen und habe nicht die Funktion, über allfällige gesundheitliche Einschränkungen Aufschluss zu geben. Dieses Argument überzeugt nicht. Arbeitszeugnisse unterliegen dem Grundsatz der Wahrheit (BGE 144 II 345 E. 5.3.4) und dürfen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch für die Frage des

zeitlichen Konnexes herangezogen werden (vgl. illustrativ Urteil 9C_518/2021 vom 4. Februar 2022 E. 5.2). Anhaltspunkte dafür, dass dies hier anders zu beurteilen wäre, sind nicht ersichtlich.

E. 4.2

Das kantonale Gericht stützte sich ferner auf den Arztbericht des med. pract. E. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 22. Dezember 2015. Darin werde festgehalten, dass die Beschwerdeführerin damals zu 100 % berufstätig gewesen sei. Das Konzentrations- und Auffassungsvermögen sowie die Anpassungsfähigkeit und die Belastbarkeit der Beschwerdeführerin seien uneingeschränkt. So läge weder eine verminderte Leistungsfähigkeit vor, noch bestünden körperliche, geistige oder psychische Einschränkungen. Die Beschwerdeführerin wendet ein, dass dem gesamten Arztbericht vom 22. Dezember 2015 erhebliche Unsorgfalt zugrunde liege und dieser mehrere objektiv unrichtige Angaben enthalte. Sie beruft sich dabei auf den späteren Bericht des med. pract. E. _____ vom 23. Oktober 2019. Die Vorinstanz hat indessen eingehend und zutreffend dargelegt, weshalb die Beschwerdeführerin aus dem Arztbericht vom 23. Oktober 2019 nichts zu ihren Gunsten ableiten kann, da darin insbesondere jegliche Auseinandersetzung mit der echtzeitlichen, diametral abweichenden Einschätzung vom 22. Dezember 2015 fehle. Dem ist nichts hinzuzufügen.

E. 4.3

Mit der Vorinstanz ist zu betonen, dass während des Anstellungsverhältnisses bei der C. _____ (im Zeitraum vom 1. August 2015 bis 7. April 2016) keine Arbeitsunfähigkeitszeugnisse oder krankheitsbedingte Abwesenheiten aktenkundig sind. Das kantonale Gericht durfte nach dem Gesagten in Würdigung der gesamten Umstände davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin als Berufsschullehrerin während der Anstellungszeit und damit während gut acht Monaten uneingeschränkt arbeitsfähig war. Diese Zeitspanne führt - wie im angefochtenen Entscheid richtig dargelegt - mit Blick auf dieses Kriterium (E. 2.2 hiervor) zur Aufhebung des zeitlichen Konnexes zwischen der während der Versicherungszeit bei der Beschwerdegegnerin eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der später von der IV-Stelle festgestellten Invalidität. Anzumerken ist im Übrigen, dass alleine schon die Zeitspanne vom 1. Januar bis 7. April 2016 (mit Pensumserhöhung auf 100 %) genügt, um den zeitlichen Konnex zu unterbrechen. Dass die Beschwerdeführerin aufgrund des restlichen Ferienguthabens ihren letzten Arbeitstag am 23. März 2016 absolvierte, ist vorliegend unbeachtlich (vgl. in verwandtem Zusammenhang Urteil 9C_500/2022 vom 23. Februar 2023 E. 4.3). Dies hat umso mehr zu gelten, als die Beschwerdeführerin das Arbeitsverhältnis selbst kündigte. Der Krankengeschichte (Eintrag des med. pract. E. _____ vom 25. Februar 2016) ist Folgendes zu entnehmen: "will aufgrund dessen, dass Hund nicht zugelassen wird, Kündigung einreichen. [...] könne eine Weile von Ersparnissen leben, wolle sich 'erholen + zu sich selbst finden'". Es liegt damit nahe, dass die Kündigung nicht (oder nicht nur) gesundheitsbedingt erfolgte. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin ergibt sich aus den Akten, dass im Zeitraum vom 1. Januar bis 7. April 2016 und damit während mehr als dreier Monate eine Arbeitsfähigkeit von 100 % vorlag. Das kantonale Gericht hat demnach dadurch, dass es auf die Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs geschlossen und die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin verneint hat, kein Bundesrecht verletzt (vgl. E. 1 und 2.3 hiervor).

E. 5.1

Als Eventualstandpunkt bringt die Beschwerdeführerin vor, selbst wenn vom vorstehend Bestätigten auszugehen sei, bewirke die angenommene Arbeitsfähigkeit als Lehrerin bei der C._____ mangels rentenausschliessenden Einkommens keine Unterbrechung des zeitlichen Konnexes. Sie habe als Kantonsschullehrerin über ein massgebendes Jahreseinkommen von Fr. 111'114.- verfügt und im 80-prozentigen Pensum bei der C._____ ein solches von Fr. 83'200.- erzielt. Die Gegenüberstellung dieser Einkommenszahlen führe zu einer prozentualen Erwerbseinbusse von 25.12 %. Nach anwendbarem beschwerdegegnerischem Vorsorgereglement resultiere daraus ein Rentenanspruch. Der zeitliche Konnex könne unter diesem Aspekt nicht als unterbrochen gelten.

E. 5.2

Der Beschwerdeführerin ist beizupflichten, dass eine Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit nur dann den zeitlichen Konnex zu unterbrechen vermag, wenn die betroffene Person in dieser angepassten Tätigkeit in der Lage ist, ein - bezogen auf die angestammte Tätigkeit - rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen (Urteil 9C_518/2021 vom 4. Februar 2022 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 134 V 20 E. 5.3; vgl. auch Urteil 9C_521/2022 vom 2. März 2023 E. 4.3.3). Die Vorinstanz hat sich zu dieser Frage nicht geäussert. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung kommt es indessen nicht auf das tatsächlich erzielte Einkommen an. Vielmehr ist die Beschwerdeführerin während mehr als dreier Monate zu über 80 % in ihrer angestammten Tätigkeit arbeitsfähig gewesen und hat so ohne Weiteres ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen können. Der Eventualstandpunkt erweist sich damit als unbegründet.

E. 6

Ist nach dem Dargelegten ein im Sinne der Rechtsprechung relevanter Unterbruch des zeitlichen Zusammenhangs mit der Vorinstanz erstellt, erweisen sich Ausführungen zu der in der Beschwerde ebenfalls aufgeworfenen Frage des sachlichen Konnexes als nicht erforderlich. Damit hat es beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden.

E. 7

Dem Prozessausgang entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.